

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 7. März 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg vom 17. Oktober 2001 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.“

(2) **§ 2 Abs. 2 Ziffer 1** erhält folgende Fassung:

„Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.“

Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird folgende **Ziffer 2** eingefügt:

„Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500 Euro.“

Die bisherigen Ziffern 2 bis 6 werden Ziffern 3 bis 7.

(3) **§ 4 Abs. 1 Satz 2** wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Ostenfeld, den

(Arnold Schumacher)
Bürgermeister